

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1978 Nummer 60

Gebet. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	6. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Wahlordnung für die Wahl der Studentenparlamente und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	538
77	3. 10. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Veränderungssperren zur Sicherung wasserwirtschaftlicher Planungen	538
	26. 9. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes - LStrG - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	538

**Verordnung
zur Änderung der Vorläufigen Wahlordnung
für die Wahl der Studentenparlamente und
Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
und an den Fachhochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 6. Oktober 1978**

Auf Grund des Artikels V Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentschaften vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180) wird verordnet:

Artikel I

Die Vorläufige Wahlordnung für die Wahl der Studentenparlamente und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. September 1978 (GV. NW. S. 506) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Rektor der Hochschule kann auf Vorschlag des auf Grund des bisherigen Rechts bestehenden Studentenparlaments abweichend von Satz 2 die Zahl der Mitglieder des Studentenparlaments von fünfzehn bis einundfünfzig festsetzen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1978 S. 538.

16. Oktober 1978 (BGBI. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festlegung eines Planungsgebiets nach § 36 a WHG (Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen) wird auf den Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L.S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 538.

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen**

Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung nach § 42 Abs. 2
des Landesstraßengesetzes – LStrG –
vom 28. November 1961
(GV. NW. S. 305)
Vom 26. September 1978

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. 8. 1978, Seite 526, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 38 in der Gemarkung Tüschen im Oberbergischen Kreis festgestellt habe.

Düsseldorf, den 26. September 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Reichmann

– GV. NW. 1978 S. 538.

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Erlass
von Veränderungssperren zur Sicherung
wasserwirtschaftlicher Planungen
Vom 3. Oktober 1978**

Aufgrund des § 36 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.